jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/6/17 Ro 2020/16/0005

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.2020

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §43 Abs7

Rechtssatz

Von einer anderen, offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeit nach§ 43 Abs. 7 VwGG kann nur dann gesprochen werden, wenn die ursprüngliche Entscheidung den Gedanken, den der Verwaltungsgerichtshof offenbar aussprechen wollte, unrichtig wiedergegeben, d.h. also, wenn die zu berichtigende Entscheidung dem Willen des Verwaltungsgerichtshofes offensichtlich nicht entsprochen hat (vgl. VwGH 27.2.2017, Ra 2016/06/0139; 29.1.2008, 2005/05/0159).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020160005.J06

Im RIS seit

04.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at